

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT GESEKE

2. Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf den Krammärkten und der Gösselkirmes

Aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf den Krammärkten und der Gösselkirmes vom 06.02.1998 beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 1 c (Höhe der Gebühr) der Satzung der Stadt Geseke über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf den Krammärkten und der Gösselkirmes werden folgende Gebühren angepasst:

Verkaufsstände und -wagen je angefangener m ²	4,00 €
Verlosungen je angefangener m ²	4,00 €
Sonstige Ausspielungen und Schießstände je angefangener m ²	4,00 €
Süßwarenstände je angefangener m ²	5,00 €
Fahrgeschäfte je angefangenen m ²	3,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gemäß §2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem ratsbeschluss vom 14.12.2017 übereinstimmt und das Verfahren nach §2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 16.01.2018

gez. Dr. Remco van der Velden

DER BÜRGERMEISTER